

Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wangen

vom 02. Mai 1997

Die Gemeindeversammlung von Wangen

*gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutze der Gewässer und Umweltschutz sowie
das Abfallreglement des ZAM, auf Antrag des Gemeinderates*

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Wangen sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
 - a) Abfälle möglichst wirksam vermieden werden;
 - b) Abfälle zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
 - c) gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- 2 Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Wangen entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Wangen entsorgt werden.
- 3 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten. Ausgenommen davon ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.
- 4 Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen davon ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Insbesondere ist verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen. Gleiches gilt für Spanplatten.

II. Entsorgungsdienste

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und dem Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Wangen.
- 2 Der Gemeinderat kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung oder Privaten übertragen.

Art. 3 Pflichten

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM, des ZKL und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.
- 2 Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet ist.

Art. 4 Information

Die Gemeinde orientiert in Absprache mit dem ZAM die Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5 Bereitstellung

- 1 Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird.
- 2 Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.
- 3 Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.
- 4 Die Bereitstellung am Vorabend des Abfuhrtages ist nicht gestattet.
- 5 Gebinde, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den technischen Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.

- 6 Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche Abfälle in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

III. Entsorgungsabgaben

Art. 6 Grundgebühren

- 1 Für die von der Gemeinde organisierten Entsorgungsdienste wird eine kommunale Grundgebühr erhoben, die zusätzlich zu den Abgaben, welche durch den ZAM erhoben werden, geschuldet ist.
- 2 Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund des Aufwandes jährlich festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind zu übertragen. Bei der Festsetzung der Grundgebühr wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:
- | | |
|---|-----------|
| a) private Haushaltungen (inkl. Ferienwohnungen) | Fr. 78.-- |
| b) Kleinstgewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
(Einpersonenbetriebe) inkl. Landwirtschaftsbetriebe | Fr. 54.-- |
| c) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe | Fr. 90.-- |
- 3 Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.
- 4 Für die Berechnung der Grundgebühr sind folgende Faktoren massgebend:
- Grundgebühr ZAM;
 - kommunale Administrativ- und Unterhaltskosten für das Kehrichtwesen;
 - kommunaler Aufwand für Spezialsammlungen;
 - kommunale Investitionskosten.
- 5 Der Gebührenbezug erfolgt jährlich beim Hauseigentümer oder Betriebsinhaber und kann mit dem Einzug der ZAM-Abgaben koordiniert werden. Die Belastung der einzelnen Wohnungen ist Sache des Vermieters. Bei Wegzug oder Zuzug in die Gemeinde werden die Gebühren pro Rata errechnet.

Art. 7 Gebührenveranlagung

Gebührenveranlagungen werden im Falle von Anständen durch den Gemeinderat verfügt.

IV. Strafbestimmungen

Art. 8 Übertretungen

- 1 Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechts.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Beschwerde

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates Wangen kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat. Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement für die Kehrlichtbeseitigung in der Gemeinde Wangen vom 3. Mai 1974 aufgehoben.

Das Reglement ist in der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1997 resp. 13. Juni 1999 genehmigt worden.

GEMEINDERAT WANGEN

Die Gemeindepräsidentin: Heidi Bamert

Der Gemeindeschreiber: Urs Bruhin

Vom Regierungsrat in der Sitzung vom 3. August 1999 (RRB Nr. 1184/99) genehmigt.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann: Richard Camenzind

Der Staatsschreiber: Peter Gander